

# **Merkblatt zur Berechnung des Elterneinkommens der Stadt Rheinbach**

## **1. Beitragsschuldner**

### **1.1 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes. Auch unverheiratete aber zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **1.2 Alleinerziehende**

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

### **1.3 Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern

- ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt
- oder Kindergeld gezahlt

so ist von den Pflegeeltern ein Elternbeitrag in Höhe der zweiten Einkommensstufe (12.301 € bis 24.600 €) zu leisten.

## **2. Einkommensermittlung**

### **2.1 Einkommen**

Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur Werbungskosten abzuziehen. Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnlich Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkommensarten nicht mit den positiven Einkünften verrechnet werden.

### **2.2 sonstige Einkünfte**

Sonstige Einkünfte sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Zu diesen Einkünften zählen:

- a) sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es über den Freibetrag von 300 € bzw. 150 € hinausgeht), Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) wegen der Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II, Konkursgeld.

**Bitte beachten Sie auch die Rückseite**

## 2.3 Einkommensänderungen

Grundsätzlich wird bei der Berechnung des Elterneinkommens das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Abweichend ist das 12-fache des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres. Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind hinzuzurechnen. Die Einkünfte sind anhand entsprechender Nachweise (Siehe Rückseite „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“) vorzulegen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind **unverzüglich** mitzuteilen.

Der Elternbeitrag wird im Falle von Änderungen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

## 3. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter, Richter, Soldat oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

## 4. Familien mit mehr als drei Kindern

Für das dritte und jedes weitere Kind werden die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen.

## 5. Betreuung von mehreren Kindern

Bei einer gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in einer Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Rheinbach oder werden von Geschwisterkindern Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu leisten.

## 6. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.